



Kostenübernahme bei Abstinenznachweisen

Ein Thema, welches in zahlreichen Gesprächen mit Probanden, bei Richterbesprechungen und Dienstbesprechungen für Diskussionen sorgt und deshalb auf der Agenda des Vorstands unseres Berufsverbandes steht, ist die Kostenregelung bei Abstinenzkontrollen.

Nicht selten erlässt das erkennende Gericht bei Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz, bei Straftaten, welche unter Drogen- oder Alkoholeinfluss begangen wurden oder bei Betäubungsmittelninträgen im Bundeszentralregisterauszug eines Verurteilten, Bewährungsbeschlüsse, die eine Abstinenzweisung für den Verurteilten beinhalten.

Gleichzeitig wird in den meisten Fällen diese Abstinenzweisung durch Kontrollen (in Form von Atemalkoholtests, Urin-, Blut- oder Haaranalysen) auf die untersagten Substanzen überprüft. Mittlerweile hat sich ein nicht unerheblicher Teil der unterstellten Probanden solchen Abstinenzkontrollen zu unterziehen.

Bei der Durchführung dieser Abstinenzkontrollen sorgen vor allem die Kosten immer wieder für Probleme.

Die Handhabung der einzelnen Gerichte geht weit auseinander. Während einige Richter jegliche Kosten der Staatskasse auferlegen, orientieren sich andere an der derzeitigen Einkommenssituation des Verurteilten. Einzelne erlegen die Kosten für Abstinenznachweise grundsätzlich den Probanden auf. Die Vorgehensweise ist selten vergleichbar und den Probanden schwer zu vermitteln.

Die zusätzliche finanzielle Belastung durch Abstinenznachweise stellt für viele Probanden eine erhebliche Problematik bei der Bestreitung des Lebensunterhalts dar.

In der Regel werden Leistungsempfängern nach SGB II (Arbeitslosengeld II) keine Kosten für Screenings auferlegt. Bei Beziehern von Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld) stellt sich die Situation anders dar. Hier wird die Kostenübernahme abhängig vom jeweiligen Gericht sehr individuell gehandhabt. Auch geringfügig Beschäftigten und Geringverdienern (z.B. Zeitarbeitsnehmer oder Mindestlohnempfänger), die nur wenig Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung haben, werden häufig die Kosten für die Abstinenzkontrollen auferlegt.



In Einzelfällen sind unangekündigte Nachweise nicht mehr durchführbar, wenn die finanzielle Lage der Probanden ein Screening nicht ermöglicht.

An dieser Stelle muss auch auf die bayernweit sehr unterschiedlichen Kosten der Screenings verwiesen werden. Diese erstrecken sich von niedrigen Kosten für Schnelltests bis hin zu forensisch-toxikologischen Gutachten, welche mitunter mehrere hundert Euro kosten können.

Die ABB vertritt die Auffassung, dass die Justiz als Auftraggeber grundsätzlich die Kosten der Abstinenznachweise zu tragen hat.

Sofern dennoch Kosten auferlegt werden, sollte dies erst oberhalb einer gewissen Einkommensgrenze in Betracht kommen. Die Mitglieder des Berufsverbands sprechen sich für den aktuellen Pfändungsfreibetrag als schützenswertes Einkommen aus (vgl. §850ff. ZPO - Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen).

Sobald das Einkommen durch die Abstinenzkontrollkosten unter den Pfändungsfreibetrag fällt, sollten die Kosten durch die Staatskasse getragen werden.

Es wird dafür geworben, unsere Forderung bei der Erstellung von Bewährungs- und Führungsaufsichtsbeschlüssen zu berücksichtigen.

Der Vorstand der ABB, Februar 2019.